

Leistungsbeschreibung-allgem.Langtext

zwischen

Landesbetrieb Forst Brandenburg	Alt Ruppin Telefon/ Fax 03391-4000-02	23.06.2026 -4000-21
vertreten durch: Forstbetrieb Alt Ruppin Friedrich-Engels-Straße 33a 16827 Alt Ruppin		
Auftraggeber (AG) und Firma Auftragnehmer (AN)	Geschäftszeichen LFB-2026-025100-011 Auszeichnungsleistung in den Revieren Neuglienicke und Stendenitz	

Vertragsbestandteile - ergänzend zu allgem. u. zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg

Nr.	Beschreibung der wesentlichen Leistungsdetails
OZ00	Gassenmarkierung: Das überwiegend bereits vorhandene Rückegassensystem wird mit Forstmarkierungsfarbe entsprechend BA 50/2015 „Kennzeichnung von Bäumen im Landeswald“ markiert. Die benötigte Forstmarkierungsfarbe wird durch den Auftraggeber gestellt. Eine Einweisung erfolgt vor Beginn der Arbeiten durch den Auftraggeber.
OZ01	Markierung bestehender Rückegassen: Ziel, eindeutige Markierung des Verlaufs bestehender Rückegassen. An den Einfahrten der Gasse sowie im weiteren Verlauf der Gasse wird jeweils an einem rechten und linken Gassenbegrenzungsbaum auf der Innenseite (in Richtung Gasse) ein sog. „T“ markiert. Die Häufigkeit der Markierung erfolgt so, dass der Gassenverlauf zweifelsfrei erkennbar ist.
OZ02	Markierung zur Neuanlage von Rückegassen: Ziel, Markierung der Bäume auf einer zukünftigen Gasse (Gassenmitte) zur Entnahme mit einem senkrechten Strich vorn und hinten am Baum in Richtung des zukünftigen Gassenverlaufs. Es müssen nur so viele Bäume auf der Gasse markiert werden, dass deren Verlauf zweifelsfrei erkennbar ist (i.d.R. alle 10-15 m). Bei einer Sackgasse wird der letzte Baum auf der Vor- und Rückseite mit einem „E“ markiert
OZ03	Markieren von Höhlenbäumen und Bäumen mit Baumschwamm oder ähnliche Habitatbäume mit weißer Langzeitfarbe (Wellenlinien).

Legende: LA=Leistungsart; OZ= Ordnungszahl; X= Allgemeingültig

OZ04

Grundlage zur Auszeichnung der Bestände bilden die „Betriebliche Anweisung „06-2011 GKI“ sowie für alle anderen Baumarten die „Waldbau - Richtlinie 2004 Grüner Ordner“. Die Unterlagen werden bei Bedarf durch den Auftraggeber bereitgestellt. Grundsätzlich soll vorrangig nach den Prinzipien der Auslesedurchforstung ausgezeichnet werden. In Nadelholzbeständen bis Alter 80 und allen Laubholzbeständen sollen die Zukunfts- und Ausleseebäume ausgewählt und gekennzeichnet werden. Danach erfolgt die Markierung der entsprechenden Bedränger in unterschiedlicher Intensität je nach Baumart, Alter, Bestockungsgrad und geplanter Entnahmemenge.

OZ05

Vorhandene Z-Bäume sind mit einem mindestens 5 cm breiten weißen Ring mit Langzeitfarbe zu kennzeichnen.

Je Z-Baum sind i.d.R. 3 Bedränger (2-4) für die Entnahme zu kennzeichnen

OZ06

Sofern die Auswahl von Ausleseebäumen wegen mangelnder Qualität nicht möglich ist, erfolgt Auswahl der zu entnehmenden Bäume in Form einer vorratspfleglichen hochdurchforstungsartigen Auslesedurchforstung. Hier sollen die Bäume der Hauptbaumart entnommen werden, welche die Kronenentwicklung von qualitativ besseren Bestandesmitgliedern oder Mischbaumarten im Durchforstungssturnus behindern. Bei Mischbaumarten ist abzuwägen, ob eine hohe Bedeutung für die Bestandesstabilität, die Bodenfruchtbarkeit sowie die Artenvielfalt eine Begünstigung des Baumes rechtfertigt.

Unabhängig der soziologischen Stellung, sind stark gebogene oder scheuernde Bäume für die Entnahme zu kennzeichnen/ zu entnehmen.

OZ07

Nicht schädigende beigemischte Baumarten sollen möglichst belassen werden.

OZ08

Es sind maximal 25 – 30 Zukunftsbäume (Z-Bäume) / ha auszuwählen und mit einem mindestens 5 cm breiten weißen Ring mit Langzeitfarbe zu kennzeichnen.

Als Z-Bäume dürfen ausnahmslos Bäume der Kraftschen Klasse 1 ausgewählt werden, welche geradschaftig und wipfelschaftig sind.

Der Abstand der Z-Bäume untereinander soll 10 m nicht unterschreiten. Es sind keine Z-Bäume am Gassenrand auszuwählen

OZ09

Materialbereitstellung

Die für die Markierung der Bäume benötigte Forstmarkierungsfarbe wird vom Auftraggeber gestellt und sind beim zuständigen Revierleiter zu empfangen.

OZ10

Bei der Markierung der Gassenbäume ist darauf zu achten, dass dies Bäume des verbleibenden Bestandes nach der Holzeinschlagsmaßnahme sind. An den vorhandenen Gassen bzw. Gassenrändern sind beiderseits im Abstand von 15-20 m die Randbäume auf der Innenseite durch einen senkrechten Strich von ca. 30 cm Länge zu markieren, zusätzlich ist ein kurzer waagerechter Strich anzubringen, welcher jeweils zur Gassenmitte zeigt. Die Gassenmarkierung muss für die Forstmaschinenführer gut sichtbar sein. Auf der Rückseite ist ein grüner Punkt (Durchmesser mindestens 10 cm) in ca. 2 m Höhe anzubringen.

X1

Kalkulation/Abrechnung:

Nachforderungen infolge Unkenntnis werden nicht anerkannt.

Bedenken gegen die Art der in der Ausschreibung vorgegebenen Ausführungen sind dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Für die angebotenen Leistungen übernimmt der Auftragnehmer die Verpflichtung der Vollständigkeit, d.h. Leistungen und Nebenleistungen, die sich bei den Positionen zwangsläufig ergeben, sind einzukalkulieren, auch wenn sie im Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich erwähnt werden.

Bei unterschiedlichem Wortlaut zwischen Langtext und Kurztext ist der Langtext verbindlich.

X2

Verhalten bei Abweichungen

Notwendige Abweichungen von allen Maßgaben sind immer mit dem Revierleiter vorab abzusprechen und schriftlich festzuhalten.

X3

Waldwegenutzung/ -befahren:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Befahren der Waldwege nur zum Zwecke der Leistungsausführung und nur auf den dafür erforderlichen Wegen gestattet wird.

Zu widerhandlungen können nach dem Waldgesetz des Landes Brandenburg (LwaldG) geahndet werden

X4

Einhaltung der Sonn- und Feiertagsruhe

X5

Pattsituation:

Bei dem Eingang von Angeboten mit identischen Preisangeboten entscheidet die Gewährleistung der Termineinhaltung.

Alternativ entscheidet das Los, sofern der Termin auf Grund der gesamtwirtschaftlichen Lage in Bezug auf die Leistung dieser Art nicht herangezogen werden kann.

X6

Allgemeines, Haftungsausschluss:

Der AN ist verpflichtet, bis zur Abnahme der Leistungen das Gelände vor unbefugter Benutzung durch Dritte zu schützen.

Der AN haftet für alle Schäden und Folgen aus der Leistungsstelleneinrichtung, Rüstungen und anderen Behelfe, einer nicht sachgemäßen Durchführung sowie aus einer Vernachlässigung der für die Verkehrssicherung erforderlichen Maßnahmen.

Er haftet ferner für alle gegen den Auftraggeber erhobenen Ansprüche aus Anlass von Unfällen oder Beschädigungen, welche Personen oder Sachen unmittelbar oder mittelbar (während der Ausführung von Unterhaltungsarbeiten, aber auch während der Gewährleistungszeit) infolge vom AN zu vertretender Mängel erleiden sollten. Alle Schadenersatzansprüche, die sich aus dem Betrieb und der Art der Durchführung ergeben, insbesondere wegen etwaiger Ansprüche übermäßiger, über das vermeidbare und zumutbare Maß (§ 906 BGB und BGH III ZR 1973/64) hinausgehende, Staub- oder Lärmeinwirkungen o. ä. sowie ein etwa angemessener Ausgleich nach § 906 BGB gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Leistungen oder Zahlungen aus diesem Grunde und Entschädigungen für Flurstücke o. ä. sowie sonstige Zahlungen und Ersatzleistungen, für die der AN aufzukommen hat, einschließlich etwaiger Verfahrenskosten, werden nicht besonders vergütet.

Für Beschädigungen von Ver- und Versorgungsleitungen und die daraus entstehenden Folgekosten haftet der AN. Kosten für auftretende Erschwernisse und Sicherungsarbeiten im Bereich von vorhandenen Leitungen und Versorgungsanlagen können nur nach vorheriger Übereinkunft und Zustimmung mit den zuständigen Versorgungsträgern unmittelbar verrechnet werden.

Der AN stellt insoweit das Land Brandenburg von jeglicher Haftung frei. Gleiches gilt für die gerichtliche und außergerichtliche Abwehr von Ansprüchen.

X7

Personalanforderung:

Die Sprache ist deutsch. Innerhalb des die Leistung erbringenden Arbeitsteams hat mindestens ein ständig auf der Fläche Arbeitender anwesend zu sein, der die deutsche Sprache auch in Fachtermini beherrscht. Es genügt nicht, über Mobiltelefon zu dolmetschen oder ein deutsch sprechendes Mitglied des Auftragnehmers nur zeitweise herbeizurufen. Ist die Verständigung in deutscher Sprache nicht gegeben und es entstehen dadurch Mängel an der Ausführung der Leistung, so sind prozentuale Abzüge vom Angebotspreis durch den Auftraggeber möglich.

Für sämtliche die Leistung erbringenden Personen, die nicht mit Hauptwohnsitz in Deutschland gemeldet und hierzulande sozialversichert sind, liegen die erforderlichen Aufenthaltstitel für die Arbeit in Deutschland vor. Auf Verlangen kann die A1-Bescheinigung (E101) für jeden auf der Fläche Tätigen vorgelegt werden. Jede auf der Fläche tätige Person ist namentlich im Meldeportal Mindestlohn des Zoll registriert.

X8

Witterungsfeste und den Arbeitsschutzstandards zwingend entsprechende Arbeitsschutzbekleidung sowie geeignete Ausrüstung und Ausbildungsstandards der eingesetzten Arbeitsmittel sind vom Auftragnehmer zu gewährleisten.

Ebenso hat der Auftragnehmer sämtliche für die Erbringung der Leistung erforderlichen Arbeitsmittel, Geräte und Ausrüstungsgegenstände in einwandfreiem und sicheren Zustand mitzubringen.

X9

Kampfmittelbelastung

Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen, gemäß Kampfmittel - Verordnung für das Land Brandenburg (Kampf m V) nicht zu berühren und nicht in ihrer Lage zu verändern und die nächstgelegene Polizeidienststelle bzw. das zuständige Ordnungsamt und der Auftraggeber in geeigneter Form zu unterrichten.

Staatlicher Munitionsbergungsdienst des Landes Brandenburg

Verwaltungszentrum B Hauptallee 116/8

15838 Waldstadt/Gem. Wünsdorf

Tel(033702) 72800

Alt Ruppin

23.06.2026

**Ort****Datum****Unterschrift**